

Haushaltssatzung des Rhein-Hunsrück-Kreises für das Jahr 2017 vom 8. Februar 2017

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	150.276.985 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	150.131.150 Euro
der Jahresüberschuss auf	145.835 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	144.123.285 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	138.743.420 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	5.379.865 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.240.000 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.139.800 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 4.899.800 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.779.435 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.259.500 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 480.065 Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	152.142.720 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	152.142.720 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	- 1.779.435 Euro.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	0 Euro
zusammen auf	0 Euro.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

20.198.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

0 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

20.000.000 Euro.

§ 5 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 482) erhebt der Landkreis eine Kreisumlage.

Der Umlagesatz wird festgesetzt auf

46,00 v.H.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 (vorläufige Bilanz) betrug 68.263.496,14 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt 67.856.376 € und zum 31.12.2017 68.002.211 €.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

55469 Simmern, 8. Februar 2017

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
gez. Dr. Marlon Bröhr
Landrat

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.12.2016 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme an 7 Werktagen, vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung an, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr, in der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in 55469 Simmern, Ludwigstraße 3-5, Zimmer E. 15, öffentlich aus.

55469 Simmern, den 8. Februar 2017

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
gez. Dr. Marlon Bröhr
Landrat

Hinweis gemäß § 17 Absatz 6 Landkreisordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.